



Aktuelles aus der "Fallambulanz Urheberrecht" der OER Community

Angelika Güttl-Strahlhofer
Lotte Krisper-Ullyett

Die OER Community wird auch 2015 für alle LehrerInnen offen sein und ist dazu da, die Herausforderungen des Urheberrechts im LehrerInnenberuf wahrzunehmen und gemeinschaftlich Lösungswege zu erarbeiten.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der einzelnen Fälle. Für die ausführlicheren Fallbeschreibungen siehe <http://www.virtuelle-ph.at/mod/page/view.php?id=50897> oder auch den Diskussionsverlauf im Forum. Neben den Fällen sind noch zwei Werkstattberichte (Bilder-/Musikschwerpunkt) und eine OER-Basisinformation ("Tücken freier Bilder") als Ergebnisse der Lernaktivitäten im Sommersemester 2014 beigefügt.

1. Berechtigung für Musik für Youtube Video einholen

Bei Veröffentlichungen von selbst erstellten Videos sind die Nutzungsrechte für Musik unbedingt zu klären. Die gute Nachricht: Anfragen bei österreichischen Verlagen bzw. Künstlern wurden durchwegs positiv beantwortet.

2. Plattformbetreiber müssen Rechtmäßigkeit des Inhaltes nicht selbst prüfen

Der Betreiber einer Plattform, auf der NutzerInnen Materialien hochladen, ist für diese nicht haftbar, solange er keine Kenntnis von widerrechtlichen Handlungen hat.

3. Bilderbücher bearbeiten und im Unterricht (PH und Schule) nutzen ist erlaubt

Die Bearbeitung eines Bilderbuches (Digitalisieren der Bilder und Erstellen einer Präsentation) ist in der Lehre (PH) und im Unterricht zulässig. Auch der Upload der Präsentation auf einem passwortgeschützten Online-Speicher des Lehrenden im Internet (z.B. Dropbox) ist rechtlich zulässig, jedoch nicht der Upload auf einer unbeschränkt zugänglichen Seite wie z.B. schule.at.

4. Vergriffene Bücher sind wie andere Bücher zu behandeln

Vergriffene Bücher sind zu behandeln wie verfügbare. Diese im Rahmen eines "belehrenden Vortrags" an der Schule oder Kindergarten zu verwenden, ist durch die "freie Werknutzung" gedeckt.

5. Vorwissenschaftliche Arbeiten (VWA)

VWAs sind als Teil einer Prüfung zu sehen und nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sie sollen belegen, dass die Prüflinge in der Lage sind, in wissenschaftliches Arbeiten einzusteigen. Es besteht keine Veröffentlichungspflicht. Wenn geschützte Bilder, die in der VWA verwendet wurden, bei der öffentlichen Reifeprüfung gezeigt werden, passiert dies im Rahmen der freien Werknutzung gemäß §53 Abs. 1 Z 4 UrhG ("belehrender Vortrag"). Allerdings ändert sich der Sachverhalt, sobald die VWA veröffentlicht wird, auch wenn es sich um eine Veröffentlichung im Rahmen eines Wettbewerbes handelt. Ab diesem Zeitpunkt gelten strengere urheberrechtliche Bestimmungen, die es erforderlich machen, die Erlaubnis zur Verwendung der geschützten Bilder einzuholen. Das wissenschaftliche Bildzitat kann im Zweifel nicht beansprucht werden.

6. Musiknoten im Unterricht kopieren erlaubt

Musiknoten können im Unterricht ähnlich wie andere Texte kopiert werden. Für öffentliche Veranstaltungen wie Schulkonzerte, Messen usw. gilt diese Ausnahme nicht. Ebenso sind Musikschulen nicht von der Ausnahme erfasst.

7. Bei Museumsbesuchen Fotorechte einzeln abklären!

Bei Museumsbesuchen bzw. -projekten sind die Veröffentlichungsrechte im Vorfeld abzuklären. Ob das Fotografieren erlaubt ist, hängt vom Hausrecht des jeweiligen Museums ab. Ob eine Veröffentlichung von Fotos auf der Schulwebseite oä. Erlaubt ist, hängt von den einzelnen Werken ab.

8. Werkstatt: Bilder aus wikimedia und flickr direkt in Learning Apps integrieren

Im Rahme einer Werkstatt wurde gezeigt, wie man Bilder aus Wikimedia und flickr direkt in Learning Apps integrieren und sich dabei über die Urheberrechtsbestimmungen der Bilder informieren kann.

9. Werkstatt: Legal und möglichst kostenlos Musik finden und machen

Im Rahmen einer Werkstat wurden Links zum Thema Audio vorgestellt und die WerkstattteilnehmerInnen ergänzen diese Liste mit eigenen Empfehlungen.

10. Basisinformation: Tücken freier Bilder

Bilder von Kindern, Logos und Zootieren etc. am besten vermeiden. Auch wenn ein Bild unter einer freien Lizenz veröffentlicht bzw. selbst geschossen wurde, bedeutet das nicht, dass damit automatisch alle Rechte wie z.B. auch Bildnisrechte oder Fotografiererlaubnisse abgedeckt sind. Möchten wir Bilder auch veröffentlichen – z.B. auf der Schulwebseite oder im Jahresbericht – müssen wir zusätzlich zum Urheberrecht auf Persönlichkeitsrechte und Objektrechte achten und eine entsprechende Erlaubnis einholen.

Unser herzlicher Dank gilt Mag. Walter Olensky, Rechtsexperte des BMBF, für die Zurverfügungstellung seines umfassenden Fachwissens auf dem Gebiet und die unkomplizierte, angenehme Zusammenarbeit. Und herzlichen Dank allen FallbringerInnen für den Mut, ihren Problemfall darzustellen und für die abschließende Erstellung der Fallbeschreibung. Die OER Community wird von Angelika Güttl-Strahlhofer betreut und von Lotte Krisper-Ullyett mit Ideen aus dem Methodenkoffer des Community-of-Practice Ansatzes versorgt.